

Aus der Arbeit des Verwaltungsausschusses  
Sitzung vom 14.01.2019

**1. Jahresbericht Sozialstation Renningen 2017**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Wolfgang Faißt die Pflegedienstleiterin der Sozialstation Renningen, Frau Brekner sowie Frau Sauter von der Verwaltung des ambulanten Pflegedienstes.

Die Verwaltung gab zunächst einleitend einen Überblick über die einzelnen Bereiche der Sozialstation (Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe, IAV-Stelle) und berichtete dem Verwaltungsausschuss ausführlich über die Angebote und das Leistungsspektrum der Sozialstation.

Die Verwaltung stellte weiter dar, die durchschnittliche Patientenzahl sei im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 5,15 % auf 306 gestiegen. Auch für die Jahre 2018 und 2019 sei mit einem weiteren leichten Anstieg der Patientenzahlen zu rechnen.

Die wirtschaftliche Zielsetzung der Sozialstation sei stets das Erreichen einer Kostendeckung. Lasse man die Personalkosten für die IAV-Stelle außen vor, sei diese Zielsetzung seit 2008 durchgängig erreicht worden. Abzüglich der Kosten für die IAV-Stelle habe der Überschuss der Sozialstation im Jahr 2016 67.505,16 € betragen. Die monatlichen Einnahmen betragen 2017 durchschnittlich 91.537,93 €. Die Talsohle der Jahre 2014 und 2015 mit vielen Personalausfällen, vielen Überstunden und damit zusammenhängend vielen krankheitsbedingten Ausfällen konnte überwunden werden und die im Jahr 2017 begonnene Stabilisierung fortgesetzt werden.

Auch 2018 werde trotz des prognostizierten Defizits im Haushaltsplan ein positiver Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden.

Bürgermeister Faißt bedankte sich bei Frau Brekner, Frau Sauter sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation für ihr vorbildliches Engagement. Wie der vorgestellte Bericht deutlich mache, verbinde die Sozialstation ihren Einsatz für Kundenorientierung und Qualitätsoptimierung mit dem erforderlichen Kostenbewusstsein. Auch der Medizinische Dienst habe die hohe Qualität der Sozialstation Renningen wiederholt bestätigt (Benotung im Jahr 2018: 1,0).

Der Verwaltungsausschuss **nahm** vom vorgestellten Jahresbericht 2017 der Sozialstation Renningen **Kenntnis**.

**2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation**

Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialstation erbrachten Leistungen werden grundsätzlich direkt mit den Krankenkassen oder den Pflegekassen auf Basis der jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern abgerechnet. Dabei bestimmen sich die Gebühren für die Leistungen und der Inhalt der Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz bzw. nach den Preisvereinbarungen mit den Kostenträgern. Allerdings gelten unabhängig von den dort aufgeführten Gebührensätzen jeweils die mit den Kassen verhandelten bzw. festgelegten Gebührensätze auch künftig. Darüber hinaus erbringt die Sozialstation auch Leistungen, die nicht über die beiden genannten Festlegungen abgerechnet werden können beispielsweise in folgenden Fällen:

- Leistungsempfänger ist Privatversicherte/r.
- sonstige Leistungen der Nachbarschaftshilfe usw.

Die Sozialstationen müssen sowohl die Gebühren für den klassischen Selbstzahlerbereich festlegen als auch für Entlastungs- und Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI, sowie der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Entlastungs- und Betreuungsleistungen und Leistungen der Verhinderungspflege werden bei der Sozialstation Renningen nur erbracht, wenn diese mit Pflegeversicherungen oder Krankenkassen abgerechnet werden können. Dementsprechend wurde der Bereich der Selbstzahler in zwei Anlagen geteilt: Erstattungsfähige Gebühren und nicht durchgängig erstattungsfähige Gebühren.

Für Leistungen nach § 45 SGB XI und § 39 SGB XI werden künftig die Gebühren erhoben, die das diakonische Werk mit den Pflegeversicherungen und Krankenkassen festgelegt hat. Die Renninger Bürgerschaft wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

Die Gebühren für Selbstzahler für Entlastungs- und Betreuungsleistungen werden künftig jährlich an die jeweiligen Preisvereinbarungen angepasst, die nicht erstattungsfähigen Gebühren der Selbstzahler für Pflegeleistungen/Hauswirtschaftliche Leistungen hingegen je nach Bedarf jährlich oder zweijährlich.

Diese nicht durchgängig erstattungsfähigen Leistungen werden derzeit nach den zuletzt im Jahr 2015 festgelegten Gebühren für Selbstzahler abgerechnet. Im Vergleich dazu haben sich seit 2015 die Gebührensätze für Leistungen der Pflegeversicherung bereits mehrfach aufgrund geänderter Preisvereinbarungen erhöht. Diese entstandene Diskrepanz zwischen den Gebührensätzen für Leistungen im Bereich der Pflegeversicherung bzw. Krankenkasse und denen für Leistungen im Selbstzahler-Bereich wird gegenüber den Klienten zunehmend erklärungsbedürftig.

Bisher war es der Stadt Renningen wichtig, Leistungen, die nicht von den Pflegeversicherungen bzw. Krankenkassen übernommen werden, den Bürgern lediglich kostendeckend anzubieten. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden, allerdings unter Berücksichtigung aller anfallenden Kosten explizit auch den Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorischen Kosten. Bisher wurden die Verwaltungsgemeinkosten in einer Verwaltungspauschale bei jedem Einsatz in Rechnung gestellt. Diese Verfahrenspraxis entsprach allerdings nicht den Preisvereinbarungen zwischen dem diakonischen Werk und den Pflegeversicherungen und Krankenkassen. Dementsprechend wären die Gebühren für die Patienten der Sozialstation nicht erstattungsfähig gewesen. Bisweilen wurde deshalb im Interesse der Patienten auf die Erhebung der Verwaltungspauschale verzichtet. Ohne die Verwaltungspauschale waren sämtliche Einsätze im Bereich der Selbstzahler defizitär. Die diesjährigen Änderungen in der Neufassung rechnen die Verwaltungskosten in die kalkulierten 10-Minuten-Sätze ein und werden dadurch erstattungsfähig.

Selbst mit den neuen Gebühren bewegt man sich deutlich unterhalb der Preisvereinbarungen, die das diakonische Werk mit den Pflegeversicherungen und Krankenkassen festgelegt hat.

Der Verwaltungsausschuss **empfahl** dem Gemeinderat einstimmig, die vorgeschlagene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Sozialstation zu beschließen.

### **3. Neufassung der Vereinbarung über die Einrichtung eines Netzwerks Nachsorge „NeNa“ im Einzugsbereich der angeschlossenen Diakonie-/Sozialstationen für die Krankenhäuser in Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen**

Dieser Beratungsgegenstand wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

### **4. Kommunalwahl am 26.05.2019 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses**

Der Verwaltungsausschuss **empfahl** dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderäte, Wahl der Kreisräte, Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands der Region Stuttgart) am 26.05.2019 wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender:	Erster Beigeordneter Peter Müller
Stellvertretender Vorsitzender:	Christian Teich
Beisitzer:	1. Gerhard Otto Maier, Finkenstraße 2, Renningen 2. Martin Karl Grötzingler, Malmsheimer Straße 29/2, Renningen 3. Birgit Kaschuba, Rosenstraße 28, Renningen 4. Reinhard Händel, Kindelbergweg 14, Renningen
Stellvertretende Beisitzer:	1. Traute Wilma Helga Badjon, Berliner Straße 16, Renningen 2. Gudrun Inge Hederer, Schulstraße 21, Renningen 3. Arno Gregor Pflieger, Mozartstraße 2, Renningen 4. Andrea Indrani Menschick, Rutesheimer Straße 5, Renningen

Die stellvertretenden Beisitzer sind nicht persönliche Stellvertreter, sondern Ersatzleute für den Gemeindewahlausschuss in der genannten Reihenfolge.

### **5. Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans der Freiwilligen Feuerwehr Renningen**

Bürgermeister Faißt begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Raible vom Büro Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH.

Im Zuge der Beantragung von Fördermitteln des Landes für die nächsten Fahrzeuganschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Renningen war es notwendig, einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Herr Raible erläuterte dem Verwaltungsausschuss ausführlich den von seinem Büro erarbeiteten Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Renningen.

Zunächst erfolgte durch das Büro eine IST-Aufnahme des Gefahrenpotenzials (Befahrung des Stadtgebietes) und eine Besichtigung der Feuerwehrhäuser. Im Anschluss waren zahlreiche Daten der ehrenamtlichen Kräfte (Arbeitsorte, Wohnorte, Personalstruktur etc.), Daten zur Feuerwehr allgemein (Struktur, Alarm- und Ausrückeordnung, Jahresberichte, Fahrzeuglisten, Einsatzberichte) und Daten zur Stadt (Einwohner, Gesamtfläche, Topografie etc.) und zum Gefahrenpotenzial (Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, vorhandene Brandmeldeanlagen, brandschulpflichtige Objekte, Versammlungsstätten, Großgaragen etc.) von der Stadt/der Feuerwehr zu erheben und an das Büro Luelf & Rinke weiterzuleiten.

Auf dieser Basis erstellte das Büro einen ersten Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans. Als Gesamtergebnis dieses Plans lässt sich zusammenfassen, dass die Entscheidung für 2 Feuerwehrrhäuser an ihren Standorten richtig war. Die Feuerwehr ist personell gut besetzt und gut ausgebildet, aber es muss sich weiter intensiv um die Nachwuchsarbeit gekümmert werden und eine Erhöhung der Tagesverfügbarkeit durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. Die Fahrzeuge sind richtig ausgewählt und auch die schon geplanten Ersatzbeschaffungen bilden den Bedarf ab. Einzig für den 3. MTW wird bei einer Ersatzbeschaffung ein Gerätewagen Logistik 1 empfohlen.

Der Verwaltungsausschuss **empfahl** dem Gemeinderat einstimmig, den Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Renningen in der vorliegenden Form zu beschließen.

## **6. Zensus 2011: Rücknahme der Klage**

Mit Bescheid des Statistischen Landesamtes vom 21.06.2013 wurde für die Stadt Renningen aufgrund der Ergebnisse des **Zensus 2011** zum 09.05.2011 eine amtliche Einwohnerzahl (Einwohner mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnsitz in der Stadt Renningen) von **16.720** Personen festgestellt. Die auf Grundlage dieses Zensus fortgeschriebene Einwohnerzahl betrug zum Stand 31.12.2011 **16.758** Personen.

Die fortgeschriebene amtliche Einwohnerzahl der Stadt Renningen aufgrund der Ergebnisse der letzten Volkszählung aus dem Jahre 1987, die bislang Grundlage war, betrug zum Stand 31.12.2011 **17.365** Personen. Die durch den Zensus ermittelte neue Einwohnerzahl liegt somit zum 31.12.2011 um **607** Personen niedriger. Der Zensus stellt die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung in der Zukunft dar und führt deshalb zu einer dauerhaft niedrigeren Einwohnerzahl.

Zum Vergleich: Das Melderegister der Stadt Renningen weist zum 09.05.2011 eine Einwohnerzahl von **16.923** Personen aus (+203 Personen gegenüber Zensusergebnis).

Dagegen hat die Stadt Renningen Widerspruch eingelegt und gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid gemeinsam mit 143 anderen Kommunen in Baden-Württemberg Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Weil die Stadtstaaten Berlin und Hamburg direkt das BVerfG anrufen können, haben sie beantragt, dass die in Streit stehende Gesetzgebung des Bundes für den Zensus 2011 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Die Verfahren bei den Verwaltungsgerichten haben so lange geruht.

Das BVerfG hat nun den Projekt- und Prognosecharakter des Zensus 2011 hervorgehoben und in seiner Entscheidung berücksichtigt und das Gesetz als verfassungsgemäß beurteilt. Der Städtetag rät daher Zensusklagen vor den Verwaltungsgerichten zurückzuziehen, sofern sie sich ausschließlich auf den Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzgebung stützen. Die Stadt Renningen hat auch weitere Gründe aufgeführt, die auf der verwaltungspraktischen Zensusumsetzung bzw. Fehlern bei der Erhebung von Einwohnern beruhen. Solche Gründe sind von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht berührt. Allerdings haben diese Klagen wenig Aussicht auf Erfolg, da eine Beweisführung trotz fehlenden Zugriffs auf Erhebungsergebnisse eigentlich unmöglich ist.

Daher empfahl die Verwaltung, die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart zurück zu ziehen. Dies werden voraussichtlich auch die anderen 143 Kommunen tun.

Allerdings kommt es - so machte die Verwaltung deutlich - beim **nächsten Zensus 2021** und allen folgenden auf die Qualität der Erhebung an, ganz besonders dann, wenn die

Stichproben-Methode angewandt wird.

Der Gesetzgeber hat beim Zensus 2011 zwei unterschiedliche Erhebungsmethoden festgelegt und diese haben bei den Städten und Gemeinden unter und über 10.000 Einwohner sehr auffällige Abweichungen verursacht:

In Kommunen bis 10.000 Einwohnern war es bei der Gebäudeerhebung als Vollerhebung nur eine (!) Frage nach der Zahl der Personen im Gebäude. Bei evtl. Abweichungen der genannten Personenanzahl zum Melderegister wurde jeweils einzeln nachgefragt. In den bewohnten Einfamilienhäusern wurde durch Erhebungsbeauftragte Anfang 2012 nachgefragt, wenn die Angaben im Melderegister mit der bei einer Frage anzugebenden Personenanzahl lt. Gebäude- und Wohnungszählung (das war de facto eine Vollerhebung) nicht identisch waren. Die Ergebnisse wurden korrigiert.

In Kommunen ab 10.000 Einwohnern war es eine Stichprobenerhebung mit durchschnittlich nur 10 % der Haushalte und dabei hatten die Haushalte pro Person einen Fragebogen mit 45 (!) umfangreichen Fragen auszufüllen.

Extrem auffallend war, dass die Städte und Gemeinden lt. Zensus exakt ab 10.000 Einwohner in sehr großer Anzahl weit überdurchschnittliche Verluste haben sollen. Dies belegt die Auswirkungen des gewählten Stichprobenverfahrens, das beim Zensus 2011 bei Kommunen ab 10.000 Einwohner angewandt worden ist. Wie Erfahrungen im Zuge der intensiven Diskussion über den weit überdurchschnittlichen Einwohnerverlust gezeigt haben, wurde konkret mitgeteilt, dass manche der Stichprobenhaushalte das Ausfüllen der umfangreichen Fragebögen nicht für alle Haushaltsmitglieder durchgeführt haben. Der Aufwand war zu groß und ihnen war nicht bekannt, dass jeder ausgefüllte Fragebogen für eine hier wohnende Person als Einwohner der Stadt Renningen gezählt wird und Differenzen zum Melderegister 10-fach multipliziert werden.

Der Zweck der Erhebung war im Zensus-Fragebogen sehr missverständlich bzw. unpräzise formuliert und es wurde nicht deutlich darauf hinzuweisen, dass es nicht nur um eine „Qualitätssicherung“, sondern wirklich um die sehr wichtige, konkrete Einwohnerzahl geht und jede hier wohnende Person aufgrund der Zensus-Methodik dabei sogar eine 10-fache Auswirkung hat. Einwohnerverluste haben für die betroffenen Kommunen erhebliche finanzielle Weniger-Einnahmen von rd. 800 € pro Einwohner und Jahr zur Folge, auch wenn diese im Finanzausgleich durch eine nachträgliche Übergangsregelung 2014 und 2015 etwas abgedeckt und erst ab 2016 die neuen Einwohnerzahlen voll berücksichtigt wurden und zudem durch die FAG-2-Jahres-Systematik nach zwei Jahren teilweise ausgeglichen werden.

Die geschilderte Problematik verdeutlicht, dass die Arbeit der Erhebungsstelle von maßgebender Bedeutung für die Qualität des Zensus ist. Beim Zensus 2011 waren die Erhebungsstellen aufgrund des Landesgesetzes für Kommunen bis 30.000 Einwohner beim Landratsamt eingerichtet. Bei der Volkszählung 1987 (Vollerhebung) durften eigene Erhebungsstelle eingerichtet werden.

Der Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg werden sich dafür einsetzen, dass bei künftigen Erhebungen auch Kommunen ab 10.000 Einwohner eine eigene Erhebungsstelle einrichten dürfen. Selbstverständlich muss eine eigene Erhebungsstelle wie schon 1987 aus Datenschutzgründen von der Stadtverwaltung räumlich, personell und organisatorisch völlig abgeschottet sein.

Der Verwaltungsausschuss **empfahl** dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Die Klage gegen den Zensusbescheid 2011 beim Verwaltungsgericht Stuttgart wird zurückgezogen.
2. Es wird an den Landtag Baden-Württemberg appelliert, beim Zensus 2021 zuzulassen, dass Städte und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern eine eigene Erhebungsstelle einrichten können.

### **7. Erlass einer Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags**

#### **I. am 14. April 2019 im Stadtteil Malsheim**

#### **II. am 13. Oktober 2019 in der Gesamtstadt Renningen**

Der Verwaltungsausschuss **empfahl** dem Gemeinderat einstimmig, die Satzung zur Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags

- am 14. April 2019 im Stadtteil Malsheim
  - am 13. Oktober 2019 in der Gesamtstadt Renningen
- zu beschließen.

### **8. Verschiedenes/Bekanntgaben**

Dieser Tagesordnungspunkt entfiel mangels Beratungsgegenständen.

Bürgermeister Faißt bedankte sich bei den erschienenen Zuhörer(innen) und Vertretern der Presse und schloss den öffentlichen Teil der Sitzung.